

„ob § 7 unverändert angenommen werden soll?“

Einstimmig.

(Herr Staatsminister Freiherr von Friesen tritt ein.)

§ 8. — Wenn Niemand dabei Etwas zu erinnern hat, stelle ich die Frage

„ob die Kammer § 8 unverändert annehmen wolle?“

Einstimmig.

§ 9. — Wenn Niemand Etwas zu erinnern hat, stelle ich die Frage:

„ob § 9 unverändert angenommen werden soll?“

Einstimmig.

§ 10. — Wenn sich Niemand zum Worte meldet, stelle ich die Frage:

„ob § 10 unverändert angenommen werden soll?“

Einstimmig.

§ 11. — Da Niemand sich zum Worte meldet, stelle ich auch hier die Frage:

„ob § 11 unverändert angenommen werden soll?“

Einstimmig.

§ 12. — Da Nichts erinnert wird, frage ich die Kammer:

„ob sie § 12 und den Schluß unverändert annehmen wolle?“

Einstimmig.

Hierauf folgt nun die Frage auf das ganze Gesetz durch Namensaufruf. Die Deputation rathet an, den vorliegenden Gesetzentwurf in allen seinen einzelnen Paragraphen unverändert anzunehmen, und ich frage nun die Kammer:

„ob sie das Gesetz in allen seinen Paragraphen unverändert annehmen wolle?“

Es antworten mit Ja:

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
 Secretär Amtshauptmann von Eydy.
 Secretär Bürgermeister Wimmer.
 Domherr von Wapdorf.
 Hofrath von Bose.
 Graf Wilbing von Königsbrück.
 Domecapitular Hoffmann.
 Superintendent Dr. Lechler.
 Dechant von Stammer.
 Se. Durchlaucht Fürst Otto Friedrich von Schönburg-Waldenburg.
 Handels- und Gewerbekammer-Präsident Wittke.

Kammerherr von der Blauk.
 Kammerherr Freiherr von Nothow.
 Bürgermeister Müller.
 Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. Sidel.
 Bürgermeister Hirschberg.
 Se. Excellenz Graf von Hohenthal.
 Rittergutsbesitzer Kraft.
 Geh. Hofrath Dr. Albrecht.
 Geh. Rath von König.
 Graf Stolberg-Stolberg.
 Kammerherr von Mexsch.
 Kammerherr von Zehmen.
 Kammerherr von Wapdorf-Störnthal.
 Bürgermeister Claus.
 Bürgermeister Hennig.
 Se. Excellenz General von Engel.
 Rittergutsbesitzer Mittner.
 Rittergutsbesitzer Meinhold.
 Kammerherr von Miltig.
 Kammerherr von Einsiedel-Schärfenstein.
 Handelskammer-Präsident Becker.
 Kreisvorsitzender Kasten.
 Präsident von Friesen.

Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über, zur fortgesetzten Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, einen Entwurf zu einem Gesetze über die Wegebaupflicht betreffend*). — Referent ist Herr Kammerherr von Zehmen.

Referent Kammerherr von Zehmen: Wir sind gestern bis zu § 7 gekommen. Ich fahre in dem Berichte fort:

Zu § 7.

§ 7 ist in der Zweiten Kammer bis zu den Worten: „können etc.“ unverändert nach dem Regierungsentwurfe, von da an jedoch einschließlich eines von dem Abg. Temper beantragten Zusatzes, in nachstehender Fassung angenommen worden:

„können aber auf einseitigen Antrag abgelöst werden, und zwar im Mangel freier Vereinigung, nach Wahl des Verpflichteten, entweder durch einmalige Zahlung des zwanzigfachen Betrags des zur gehörigen Instandhaltung des betreffenden Weges in einem dem Bedürfnisse zur Zeit der Ablösung entsprechenden Zustande, nach sachverständiger Schätzung erforderlichen durchschnittlichen jährlichen Aufwands oder durch Uebernahme einer jährlichen, diesem durchschnittlichen Aufwande entsprechenden festen Geldrente an die gesetzlich Verpflichteten. Wählt der bisher Verpflichtete für Ablösung seiner Verbindlichkeit die Uebernahme einer festen Geldrente, so ist auf Antrag des gesetzlich Wegebaupflichtigen die Rente auf dem für das Grundstück des Ersteren aufgestellten Grundbuchsfolium einzutragen und feldensolchenfalls die Bestimmungen des § 28 des Gesetzes vom 15. Mai 1851, Nachträge zu

*) Vergl. R.M. I. R. S. 229 fgg. — R.M. II. R. S. 559 fgg., 626 fgg., 670 fgg.